

nialmacht mit dem Ziel einer umfassenden neokolonialistischen Durchdringung aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig muß jedoch hervorgehoben werden, daß die nicht unwesentlichen Befugnisse der Krone und des Generalgouverneurs eine reale Machtmöglichkeit darstellten, die der imperialistischen Kolonialmacht unter bestimmten Klassenkräftebedingungen einen Eingriff in das staatliche Leben des Dominions ermöglicht hätten.

Jede konsequente nationale Bewegung wird deshalb das Institut des Generalgouverneurs als Symbol der imperialistischen Staatsmacht, als Einschränkung und Herabwürdigung des nationalen und demokratischen Gefühls ansehen und die Überwindung dieses Instituts im Prozeß der Weiterführung der nationalen und demokratischen Umgestaltung zur Aufgabe stellen. Von eben dieser Grundposition aus begründete die ghanesische Regierung ihren Schritt, die staatliche Bindung zur britischen Krone zu lösen. Nkrumah schrieb, „es wäre unvereinbar mit der völligen Unabhängigkeit, die Untertanentreue zur britischen Krone als Staatsoberhaupt fortzusetzen ... Der Führer des westafrikanischen Staates Ghana soll ein Ghanese sein ... Wie konnte eine Königin im Ausland residieren oder ihr Vertreter, der Staatsangehöriger eines ausländischen Staates war, danach trachten, das Volk von Ghana zu symbolisieren? Sie waren solch unverkennbare Fremde in unserem Lande, zu unserer Lebensweise, zu dem Geist unseres Volkes. Die Anwesenheit eines Generalgouverneurs in der offiziellen Stellung, die er einnahm, war ein Affront zur Souveränität, die wir erkämpft und erreicht hatten.“³ Auf ähnliche Weise begründete auch Nyerere, Präsident von Tansania, den Schritt seiner Regierung zur Überwindung des Dominionstatus.⁴

3 K. Nkrumah, *Africa must unite*, London 1963, S. 80 f.

4 vgl. *East Africa and Rhodesia* vom 8. 2. 1962.

Es widerspricht somit einfach den historischen Tatsachen, wenn Clausen schreibt, daß der Dominionstatus und die damit verbundene monarchistische Staatsform von der ghanesischen Regierung erstrebt worden war (S. 140). Die Akzeptierung der britischen Krone als Staatsoberhaupt im Ergebnis des Dominionstatus war vielmehr nichts anderes als ein notwendiger Kompromiß auf dem friedlichen revolutionären Weg zur politischen Unabhängigkeit, die einzige Alternative, friedlich die Unabhängigkeit zu erlangen. (Es steht außer jedem Zweifel, daß sich die britische Regierung in einem durch Afrikaner praktizierten Süd-Rhodesien-Modell grundsätzlich anders verhalten, nämlich die „verfassungswidrige Rebellion“ gewaltsam niedergeschlagen hätte.)

Nicht einverstanden sein kann man ferner mit der von Clausen gegebenen Charakterisierung der Republikverfassung als Konglomerat englischer, amerikanischer und eigener Ideen (S. 178). Zu dieser Einschätzung gelangt er aufgrund der Tatsache, daß sich in der ghanesischen Republikverfassung Strukturelemente befinden, die sowohl im englischen als auch im amerikanischen Verfassungsrecht anzutreffen sind oder Eigenentwicklungen darstellen. Damit wird aber am Wesen der Republikverfassung vorbeigegangen. Die Tatsache, daß sich in der ghanesischen Republikverfassung Strukturelemente aus dem Verfassungsrecht anderer Staaten — und nicht nur Englands und der USA, nimmt man die einzelnen Strukturelemente als Kriterium — finden, hält nicht einmal einer formalrechtlichen Betrachtungsweise der Verfassung als Ganzes stand, geschweige einer Wertung von ihren gesellschaftlichen Wurzeln und ihrer staatlich-politischen Funktionsbestimmung her. Darüber hinaus ist der Versuch Clausens, die einzelnen Strukturelemente zu klassifizieren, in manchen Fällen auch hinsichtlich ihrer formellen